



Statuten der Commercia Biennensis (Aktivitas)

Losungswort:

«EINER FÜR ALLE, ALLE FÜR EINEN!»

- § 1 Die Commercia Biennensis verdankt ihre Entstehung der Notwendigkeit eines inneren Zusammenschlusses der Handelsschüler durch das **Band der Freundschaft**.
Sie wurde gegründet am 17. August 1917 mit den Farben
ROT – WEISS – GOLD
- § 2 Unser Ziel wird erreicht durch:
- Gegenseitige Unterstützung und Hilfe in Rat und Tat, in der Schule und im **Berufsleben**.
 - Erweiterung der allgemeinen Bildung ihrer Mitglieder durch Vorträge, Extemporali, Diskussionen, Verwaltungen usw.; Förderung der Weiterbildung durch allfällige Vortrags-, Theater- und Konzertbesuche.
 - Pflege der Freundschaft und Gemütlichkeit; Erziehung in Umgangsform und Anstand.
- § 3 Die Commercia besteht aus Ehrenmitgliedern (E.M.E.M.), Altherren (A.H.A.H.), Aktiven, Inaktiven und Passiven.
- § 4 **Aktivmitglied**
Als Aktivmitglieder werden ausschliesslich Schüler der Handelsschule und des Handelsgymnasiums aufgenommen. Das Eintrittsgesuch kann von Handelsschülern nach der definitiven Aufnahme, von Schülern des Handelsgymnasiums nach dem absolvierten 1. Schuljahr gestellt werden.
Im 3. Schuljahr kann eine Aufnahme nur durch Sonderbeschluss der Aktivitas erfolgen, sofern der Gesuchssteller nicht vorher einer angesehenen Studentenverbindung angehört hat.
- § 5 **Inaktiv**
Inaktiv werden Burschen, die unsere Schule verlassen haben. Aktive können 1 Quartal vor der Diplom- bzw. Maturitätsprüfung inaktiv werden.
- § 6 **Ehrenmitglieder** können nur durch den Altherren-Verband (A.H.V.) ernannt werden.
- § 7 **Altherr**
Inaktive Burschen, welche die Diplom- bzw. Maturitätsprüfung bestanden haben, können an der Generalversammlung des Altherrenverbandes ein Übertrittsgesuch von der Aktivitas in den Altherrenverband einreichen.
- § 8 **Passivmitglied**
Freunde der Verbindung können Passivmitglied werden, jedoch ist Einstimmigkeit bei ihrer Aufnahme erforderlich. Sie können keine Farben tragen.

- § 9 Jedes Mitglied übernimmt mit seinem Eintritt in die Verbindung folgende Pflichten:
- das Interesse der Verbindung nach Kräften zu wahren,
 - deren Bestreben zu fördern,
 - für Ideal und Devise unserer Verbindung einzustehen,
 - sämtlichen Pflichten nachzukommen,
 - die Sitzungen zu besuchen,
 - den Anordnungen des Präsidiums Folge zu leisten,
 - die Beiträge zu bezahlen.
- § 10 Die Commercia ist politisch und konfessionell neutral. Ihren Mitgliedern ist es untersagt, derartige Anlässe in den Farben zu besuchen.
- Die Verbindung macht es sich zur Ehre, ihre Mitglieder zu verantwortungsbewussten Schweizerbürgern zu erziehen.
- § 11 Die Einnahmen der Aktivitas bestehen aus:
- Eintrittsgeld Fr. 5.--, zu entrichten bis zur B.P.
 - Halbjahresbeitrag für Aktive, Inaktive und Passive je Fr. 10.--
 - Bussen bis zum Höchstbetrag von Fr. 10.--
 - Geschenken
- § 12 Bussen werden normalerweise vom Präsidium bis zum Höchstbetrag von Fr. 3.-- für folgende Vergehen erhoben: zu spätes Erscheinen, nicht oder mangelhaft ausgeführte Aufträge, Störungen während des 1. Teils, ausnahmsweise kann ungebührliches Verhalten auch im 2. Teil gebüsst werden.
- Der Vorstand kann überdies unbegründetes Fehlen und schlechtes Benehmen, das Anlass zur Beanstandung erregt, mit einer Busse bis zum Höchstbetrag von Fr. 10.-- bestrafen.
- § 13 Entschuldigungen müssen **vor** der Sitzung schriftlich dem Präsidium übergeben werden. Ist das aus irgendeinem Grund nicht möglich, so hat man sich telephonisch zu entschuldigen. Die schriftliche Entschuldigung muss spätestens 3 Tage nachher dem Präsidium übergeben werden, ansonst es sie nicht mehr anzunehmen braucht.
- § 14 Die Sitzung zerfällt in einen ersten und einen zweiten Teil.
- Der **erste Teil** ist ausschliesslich Verbindungsangelegenheiten und Vortragszwecken gewidmet. In dieser Zeit ist Rauchen und Trinken jedem Mitglied der Aktivitas untersagt.
 - Im **zweiten Teil** folgt die gemütliche Unterhaltung; es soll vor allem die Freundschaft und der Gesang gepflegt und gefördert werden. Der Biercomment regelt den Kneipbetrieb.
- Die Sitzung findet am Freitag statt. Jeden Monat darf das Präsidium eine auslassen. Das Datum kann auf einen anderen Wochentag verschoben werden, wenn 2/3 der Aktivitas dies verlangt.
- § 15 **Ausschluss**
- Zum Ausschluss eines Mitgliedes braucht es 2/3 der Aktivenstimmen. Ausschluss kann in folgenden Fällen verlangt werden:
- Wer die Ehre und das Ansehen der Verbindung stark verletzt.
 - Wer auf sein Cerevis (Commerciawort) eine falsche Aussage leistet.

- c) Wer Verbindungsgeheimnisse preisgibt.
- d) Wer in einem Semester 3mal unentschuldigt ausbleibt.
- e) Wer seinen finanziellen Verpflichtungen nach dreimaliger Mahnung nicht nachkommt.

§ 16 **Farbenentzug**

Bei mildereren Umständen kann analog zu § 15 der Burschenkonvent (B.C.) den Farbenentzug fordern, und zwar höchstens für 1 Quartal.

§ 17 **Leitung**

Die Führung der Aktivitas obliegt ihrem Vorstand.

Er besteht aus:

- a) dem Präsidium x
- b) dem Quästor xx
- c) dem Aktuar xxx
- d) dem Fuxmajor FM (Ehrencharge)

Der Vorstand ist der Aktivitas gegenüber verantwortlich und soll nur aus Burschen bestehen. Gezwungenermassen können diese Chargen auch von jüngeren A.H.A.H. ausgeübt werden. Der Vorstand wird jedes Semester neu gewählt.

§ 18 Weitere Chargen sind:

- e) Archivar xxxx
- f) Kantusmagister CM
- g) Protokollführer xxxxx

§ 19 **Stimmrecht**

Das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht besitzen ausschliesslich Burschen. Brandfuxe (Fuxe des 2. Semesters) verfügen über das aktive Stimmrecht.

§ 20 Dem **Präsidium** obliegen:

- a) Vorsitz an allen Aktivitasanlässen
- b) Einberufung von Sitzungen, Kneipen und anderen Anlässen
- c) Stichentscheid bei Abstimmungen
- d) Prüfung von Entschuldigungen
- e) Verfassung des Semesterberichts in der Commercia-Post
- f) Verhängung von Bussen
- g) Vertretung der Verbindung nach aussen
- h) Ausführung von Verbindungsbeschlüssen
- i) Dokumente werden von ihm und dem Aktuar unterschrieben

Das Präsidium ist in seiner Amtshandlung dem A.H.V. gegenüber verantwortlich.

§ 21 Dem **Quästor** obliegt das Vermögen der Aktivitas. Mit persönlicher Haftung verwaltet er die Finanzen und muss an jeder Sitzung über deren Stand berichten können. Er ist gehalten, dem Vorstand Einsicht in seine Buchführung zu gewähren, wenn dieser es verlangt. Am Ende seiner Amtsdauer hat er einen Revisionsbericht zu erstatten. Der Quästor ist Stellvertreter des Präsidiums.

- § 22 Der **Aktuar** erledigt die ganze Verbindungskorrespondenz. Er schreibt die Mitteilungen am Anschlagsbrett. Gemeinsam mit dem Präsidium unterschreibt er die Dokumente. Er haftet ebenfalls für seine Amtsführung.
- § 23 Der **Fuxmajor** besitzt unumschränkte Macht über den Fuxenstall. Er vertritt diesen in den Vorstandssitzungen und am B.C. Er leitet die Fuxenstunde und kann mit Einwilligung des Präsidiums die üblichen Fuxenanlässe durchführen. Er ist wie die anderen Vorstandsmitglieder der Aktivitas gegenüber in seiner Amtsführung verantwortlich.
- § 24 Der **Archivar** verwaltet das Archiv und trägt die Verantwortung für alle Utensilien der Verbindung. Er hat dafür zu sorgen, dass an jeder Sitzung 1 Exemplar der Statuten, des Bier-, Farben- und Strassencomments der Aktivitas vorliegen.
- § 25 Der **Kantusmagister** hat für die Pflege des Gesanges zu sorgen. Als CM kann jeder gewählt werden, der für dieses Amt geeignet erscheint.
- § 26 Der **Protokollführer** führt an allen Sitzungen das Protokoll. An jeder Sitzung verliest er das Protokoll der vergangenen Sitzung. Er ist für das Protokollbuch verantwortlich.
- § 27 Folgende Beiträge haben ins Archiv zu gelangen: Vorträge, Korrespondenzen, Quittungen, Ein- und Austrittsgesuche, Adressen, Entschuldigungen, Karten, Clichés, stud. Zeitungen, Photographien, Verbindungsutensilien etc.
- § 28 **Burschenkonvent**
- Der B.C. ist die höchste gerichtliche Instanz der Aktivitas. Bei ausserordentlichen Fragen empfiehlt er der Aktivitas die zu treffenden Massnahmen. Er überwacht den Vorstand.
- Der B.C. ist nur beschlussfähig, wenn alle aktiven Burschen anwesend sind. Er umfasst mindestens sieben Burschen. Falls diese Zahl nicht erreicht wird, müssen inaktive Burschen oder jüngere Altherren an den B.C.-Sitzungen teilnehmen.
- § 29 **Verbindungsgeheimnisse eines Burschenkonvents sind streng geheimzuhalten. Strafe § 15!**
Beschlüsse nur, wenn deren Geheimhaltung ausdrücklich verlangt wird.
- § 30 Wichtige Vorstands- bzw. B.C.-Beschlüsse müssen dem Vorstand des Altherrenverbandes mitgeteilt werden.
- § 31 Die Farben der einzelnen Mitglieder sind Eigentum der Verbindung. Bei einem allfälligen Ausschluss sind diese Gegenstände durch die Verbindung einzuziehen und zu vernichten.
- § 32 **Offizielle Verbindungsanlässe** sind:
- a) das Stiftungsfest
 - b) der Weihnachtskommers
 - c) die Maibowle
- Sämtliche Altherren sind zu diesen Anlässen einzuladen. Das Datum muss vier Wochen vor Veranstaltung bekannt sein.

§ 33 Burschenprüfung (B.P.)

Der Anwärter muss:

- a) Sämtliche Altherren der Stadt Biel und Umgebung und die Chargierten des A.H.V. schriftlich einladen.
- b) Die Fuxenzeit von 2 Semestern absolviert haben. Allfällige Einschränkungen können vom B.C. erlassen werden.
- c) Den finanziellen Verpflichtungen für diese Zeit restlos nachgekommen sein.
- d) An der Vor-Burschenprüfung teilgenommen haben.

§ 34 Trinkzwang ist untersagt!

§ 35 Das Ein- und Austrittsgesuch muss schriftlich an das Präsidium gerichtet werden.

§ 36 Solange ein Aktivmitglied vertreten ist, kann die Aktivitas ohne dessen Einwilligung nicht aufgelöst werden. Es untersteht jedoch der Kontrolle durch den A.H.V.

§ 37 Bei Auflösung der Aktivitas geht der Kassabestand an den A.H.V. über.

§ 38 Auflösung bei mehreren Aktiv- oder Inaktivmitgliedern kann nur mit Einwilligung des A.H.-Verbandes geschehen.

§ 39 Bei allfälligen Unklarheiten der Statuten entscheidet der B.C.

§ 40 Diese Statuten können unter Berücksichtigung von 2/3 der Aktivenstimmen, jedoch nur mit Zustimmung des A.H.V., revidiert werden.

§ 41 Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Alt-Commercia in Kraft.

§ 42 Mit Genehmigung dieser Statuten treten alle früheren Statuten ausser Kraft.

§ 43 Diese Statuten treten ab 1. Juni 1967 in Kraft. (Also beschlossen von der Aktivitas)

Biel, 1. Juni 1967

Für die Aktivitas: sig. R. Bucher v/o Hektor x, sig. R. Gaensslen v/o Sorbas xxx

Für die Alt-Commercia: sig. H. Jordi v/o King (Präsident), sig. R. Engel v/o Athos (Aktuar)

Biel, 22. Januar 2004

Diese Fassung entspricht wortgetreu den Statuten von 1967, neu erfasst und gestaltet 2004.

Andreas Laubscher v/o Radi (Aktuar AH-Verband)